

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/015/2020	Datum:	04.02.2020
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur
Satzung über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.02.2020	Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Dassendorf	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales empfiehlt:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung über die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf zum 01.08.2020 zu erlassen, wie in der Anlage zu diesem TOP vorliegend. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Sachverhalt:

Am 12.12.2019 hat der Landtag Schleswig-Holstein das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) beschlossen.

Da dadurch die Ermächtigungsgrundlage für die aktuelle Betreuungssatzung entfällt, bedarf es eines neuen Satzungsbeschlusses.

Im anliegenden Satzungsentwurf sind die neuen Regelungen aufgenommen worden (ebenso die Masernschutzimpfpflicht).

Das neue Vergabeverfahren mithilfe von Punkten hat sich als effizient erwiesen.

Folgende Punkte haben derzeit in der Satzung noch keine Regelungen:

- Sollen Kindergartenplätze automatisch an Krippenkinder des Spatzennestes vergeben werden?

- Bei der Berücksichtigung von Geschwisterkindern soll welcher Stichtag berücksichtigt werden: Zeitpunkt der Vergabe oder der Aufnahme?
- Berücksichtigung von Kindern aus dem Kollegium? Ggf. konkret beziffern

Eine Beratung im Beirat wird auf Grundlage des in der Ausschusssitzung beschlossenen Entwurfes der Betreuungssatzung (vor der Gemeindevertretung) stattfinden.
Der Beschluss der Gemeindevertretung ist spätestens in der Sitzung am 16.06.2020 erforderlich.

Sobald die Gemeindevertretung den Erlass der Satzung beschlossen hat, werden die Eltern über die Neuerungen ab dem 01.08.2020 informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht mit der Betreuungssatzung

Anlage/n:

Entwurf der Betreuungssatzung ab 01.08.2020

ENTWURF BiSo

Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. 2018, S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom _____ folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufnahmeverfahren
- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Masernimpflicht
- § 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 7 Betrieb der KiTa
- § 8 Haftung
- § 9 Elternvertretung, Beirat
- § 10 Elternbeiträge
- § 11 Datenschutz
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Dassendorf betreibt eine Kindertageseinrichtung (KiTa) gemäß den Regelungen des KiTaG und der durch den Kreis Herzogtum Lauenburg erteilten Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtung.

Die KiTa befindet sich auf dem Grundstück „Wendelweg 1“ in Dassendorf.

Eltern im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sind die Personensorgeberechtigten.

Ein Kindergartenjahr (KiGa-Jahr) ist gem. § 1 Abs. 2 Satz 4 KiTaG der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Grundsätze

Die Betreuungsgrundsätze der KiTa ergeben sich aus § 2 KiTaG und dem pädagogischen Konzept, welches in der Einrichtung und auf der Homepage der KiTa einsehbar ist.

ENTWURF BiSo

Die KiTa nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Eltern wahr. Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)) bleibt unberührt.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Das Betreuungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Aufnahme des angemeldeten Kindes begründet. Im Aufnahmebescheid ist gleichzeitig der Beginn des Betreuungsverhältnisses festzulegen.
- (2) Für die Erstellung des Aufnahmebescheides ist folgendes Ablaufverfahren vorgesehen:
 - a) Die Anmeldung ist online über www.kitaportal-sh.de vorzunehmen. Sämtliche Fragen sind von den Eltern des anzumeldenden Kindes zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden.
 - b) Die Platzvergabe erfolgt bis zum 28./29.02. für das folgende KiGa-Jahr unter Berücksichtigung des gemeldeten Wohnortes des Kindes zum Stichtag 31.01..Das Amt Hohe Elbegeest erlässt dazu einen Aufnahmebescheid. Dies gilt auch für Kinder, die vom Krippen- in den Kindergartenbereich wechseln .
 - c) Sofern die Eltern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand des Aufnahmebescheides den Platz ablehnen, gilt dieser als verbindlich angenommen.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In der KiTa werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen und betreut.
- (2) In der KiTa werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig Kinder aufgenommen, die in Dassendorf und Hohenhorn ihren ständigen Aufenthalt haben und ordnungsgemäß gemeldet sind.

Die Gemeinde Hohenhorn hat ein vertraglich gesichertes Belegrecht in der Einrichtung: ein Krippen- und sechs Kindergartenplätze.

Nur, wenn mehr Plätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen für Kinder mit Wohnsitz in Dassendorf und Hohenhorn vorliegen, werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen.

- (3) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch die KiTa-Leitung entsprechend des u.a. Punktesystems unter Berücksichtigung des Belegrechtes der jeweiligen Gemeinde vergeben. Die Reihenfolge der Platzvergabe orientiert sich an der Punktezah. Während des KiTa-Jahres frei werdende Plätze werden auch nach diesem Verfahren vergeben.

ENTWURF BiSo

10 Punkte:	Kinder, die ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz in Dassendorf oder Hohenhorn haben. (Stichtag 31.01. für das folgende Kita-Jahr)
7 Punkte:	Kinder von Alleinerziehenden.
3 Punkte	Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben.
2 Punkte	Kinder von Berufstätigen je Elternteil.
1 Punkte	Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen.

- (4) Bei gleicher Punktzahl werden die Plätze nach Anmeldedatum vergeben. Bei Punktegleichstand und selben Anmeldedatum entscheidet das Los.

Als alleinerziehend werden Personen angesehen, die alleine mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben und dieses betreuen und erziehen, ohne einen eigenen Partner / eine eigene Partnerin in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums. Härtefallregelungen sind möglich.

- (5) Jedes aufgenommene Kind muss bei Beginn des Betreuungsverhältnisses frei von ansteckenden Krankheiten sein. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen, das nicht älter als acht Tage sein darf. Eventuelle Kosten für ein solches Attest sind von den Eltern zu tragen.

§ 5

Masernimpfpflicht

- (1) Betreut werden gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nur Kinder, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern oder einen ausreichenden Impfschutz aufweisen. Die genauen Bestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz;), mit dem das Infektionsschutzgesetz geändert wurde (**BGBl. I. S. ...**). Der Impfschutz oder die Immunität ist der KiTa-Leitung vor Betreuungsbeginn nach § 20 Abs. 9 IfSG nachzuweisen.
- (2) Für die Kinder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in der Kita betreut werden, ist der Nachweis des Impfschutzes oder der Immunität bis zum 31. Juli 2021 nachzuholen.
- (3) Kann aus medizinischen Gründen keine Impfung erfolgen, ist dies nachzuweisen.
- (4) Weil nicht geimpfte Kinder eine KiTa nicht besuchen dürfen, kann bei fehlendem Nachweis der Immunität oder des Impfschutzes der Aufnahmebescheid mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Eine Betreuung nicht geimpfter Kinder wird nicht erfolgen. Dies gilt nicht für Fälle nach Abs. 3.

ENTWURF BiSo

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann dieses im gegenseitigen Einvernehmen sofort gelöst werden. Danach ist das Betreuungsverhältnis bindend und endet nur auf formlosen Antrag oder durch Abschluss nach Abs. 6.
- (2) Für die Krippenkinder gilt automatisch die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses zum vollendeten 3. Lebensjahr, sofern das Kind nicht in den Elementarbereich der KiTa der Gemeinde wechselt.
- (3) Für Kinder, die zum Ende des KiTa-Jahres schulpflichtig werden gilt automatisch die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses zum 31.07..

Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, ist die Leitung der KiTa zur Gewährleistung der weiteren Betreuung umgehend zu informieren.

Wünschen die Eltern eine Betreuung über den 31.07. hinaus, kann auf Antrag ein Kind bis zum tatsächlichen Schulbeginn die KiTa besuchen. Dieser Antrag muss bis zum 15. Februar des Jahres des Schulbeginns schriftlich bei der Leitung der KiTa gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Auslastung der Gruppen dies zulässt.

- (4) Die Eltern können die Beendigung des Betreuungsverhältnisses unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. erklären.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch Entscheidung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, auch zum Ende eines Monats möglich. Die Frist für einen solchen Antrag der Eltern beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des KiGa-Jahres gelten insbesondere:
 - Fortzug der Eltern und des Kindes aus Dassendorf oder Hohenhorn.
 - lang andauernde Krankheit von mindestens zwei Monaten (Vorlage eines ärztlichen Attests).
- (6) Die Gemeinde kann unter gleichzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses zum Ende eines Monats insbesondere solche Kinder von der Betreuung durch die KiTa ausschließen,
 - die mehrfach nicht pünktlich abgeholt werden.
 - die ohne ausreichenden Grund die KiTa nur unregelmäßig besuchen.
 - die mit der Entrichtung der Betreuungsgebühr in Verzug geraten sind.
 - bei denen das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und KiTa-Personal stark beschädigt wurde.
 - die durch mehrfache Regelverletzung den Gruppenfrieden nachhaltig stören. Den Eltern, der Leitung der KiTa und dem Jugendamt ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

ENTWURF BiSo

- (7) Der Ausschluss eines Kindes nach Absatz 6 ist erst zulässig, nachdem die Eltern schriftlich über die zu beanstandeten Umstände unterrichtet worden sind und trotz dessen weiterhin die Voraussetzungen zum Ausschluss des KiTa-Besuchs vorliegen.

§ 7 Betrieb der KiTa

- (1) Die KiTa ist montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Betreuung findet regelmäßig wie folgt statt:

Krippengruppe:

- von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr eine Regelkrippengruppe mit 10 Kinder

Kindergartengruppen:

- von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eine Regelkindergartengruppe mit 20 Kindern
- von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr eine integrative Kindergartengruppe mit 15 Kindern
- von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr eine Regelkindergartengruppe mit 20 Kindern

Optionale Betreuungszeiten als altersgemischte Gruppe:

In Gruppen mit 4 Stunden Betreuung:

- von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr Randzeitengruppe Frühdienst
- von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr Randzeitengruppe Spätdienst

In Gruppen mit 6 Stunden Betreuung:

- von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr Randzeitengruppe Frühdienst

In Gruppen mit 8 Stunden Betreuung:

- von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr Randzeitengruppe Frühdienst
- von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr Randzeitengruppe Spätdienst

- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der KiTa und endet mit der Abholung. Die Inanspruchnahme der Gruppenzeiten ist bindend bis zum Ende des KiGA-Jahres.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Änderung der Betreuungszeiten während des KiGa-Jahres auf Antrag bei der Kita-Leitung möglich. Als begründete Ausnahmefälle gelten insbesondere:

- Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Elternzeit; Veränderung der Arbeitszeiten).

Voraussetzung für einen Gruppenwechsel ist, dass ein freier Platz zur Verfügung steht.

ENTWURF BiSo

Die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Randzeitengruppe ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende veränderbar, jedoch besteht die Inanspruchnahme bzw. das Aussetzen mindestens für einen Monat.

- (3) Die KiTa bleibt während der Schulferien im Sommer bis zu drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Der Zeitraum der Schließung während der Schulferien wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Aus wichtigen Gründen, beispielweise aufgrund unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder unvermeidbarer Baumaßnahmen kann die KiTa auch kurzfristig vorübergehend geschlossen werden. Näheres dazu regelt der Notfallplan der KiTa Spatzennest, welcher in der Einrichtung und auf der Homepage der KiTa einsehbar ist.

- (4) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Kinder pünktlich in die KiTa kommen und auch pünktlich wieder abgeholt werden. Das Kind soll in die KiTa gebracht, dem aufsichtführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt werden. Soll das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Bestätigung der Eltern vorzulegen. Die Leitung der KiTa kann diesem Verfahren bei mangelnder Reife des Kindes die Zustimmung versagen.

- (5) Der laufende Betrieb der KiTa orientiert sich vor allem am pädagogischen Konzept. Des Weiteren hält die KiTa ein Qualitätsmanagement vor.

- (6) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede ansteckende Krankheit in der Familie sind der Leitung der KiTa sofort mitzuteilen. Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der KiTa ausgeschlossen. Erst nach überstandener Krankheit bzw. 24 Stunden fieberfrei und 48 Stunden erbrechen-durchfallfrei können sie die Einrichtung wieder besuchen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind die KiTa nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht. Über diese Mitteilungspflicht erhalten die Eltern von der Leitung der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Merkblatt vom Robert-Koch-Institut. Der Empfang dieses Merkblattes ist bei der Leitung der KiTa schriftlich zu bestätigen. Für die Wiedermöglichkeit des Kindes für den Besuch der KiTa bedarf es je nach Krankheitsbild einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der KiTa werden in ersten Fällen unverzüglich die Eltern benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen.

- (7) Für die Vergabe von Medikamenten durch das pädagogische Personal gelten die Vorgaben der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) i.V.m. dem Merkblatt „Medikamentengabe in der Kita“, die in der Einrichtung und auf der Homepage der KiTa einsehbar sind. Diese sind maßgeblich und anzuwenden.

- (8) Zum Frühstück und den sonstigen Zwischenmahlzeiten soll dem Kind eine gesunde, abwechslungsreiche Verpflegung mitgegeben werden. Getränke erhalten die Kinder in der KiTa.

ENTWURF BiSo

- (9) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den pädagogischen Kräften zu regeln. Schmuck, Geld sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertageseinrichtung.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 9 Elternvertretung, Beirat

In der KiTa sind eine Elternvertretung sowie ein Beirat nach § 32 KiTaG zu bilden.

Der Beirat besteht aus 6 Personen, und zwar aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der pädagogischen Kräfte und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Trägers.

Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der zu Sitzungen einlädt und sie leitet.

§ 10 Elternbeiträge

Die Erhebung und Veranlagung der Elternbeiträge nach § 31 KiTaG sind in der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ (Beitragssatzung Spatzennest) geregelt.

§ 11 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

- (1) Die KiTa, die Gemeinde und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Eltern zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind:
- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
 - b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, private Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit und geschäftliche Telefonnummer der Eltern
 - c) Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
 - d) Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind
 - e) Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informatio-

ENTWURF BiSo

nen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung). Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf“, die den Eltern durch die auf der Homepage der KiTa einsehbar ist. Diese Information ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dassendorf vom 12.05.2015 außer Kraft.

Dassendorf, den _____

Bürgermeisterin
Falkenberg

ENTWURF BiSo

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest) ab 01.08.2020

Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf

Verantwortliche Stelle

Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsdirektorin
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf
Tel.: 04104/990-0, Fax.: 04104/990-68
E-Mail: poststelle@amt-hohe-elbgeest.de

Datenschutzbeauftragte*r

Kreis Herzogtum Lauenburg
Datenschutzbeauftragte*r
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Tel.: 04541/888-480, Fax: 04541/888-403
E-Mail: datenschutz@kreis-rz.de

Das Amt Hohe Elbgeest verarbeitet die in der Datenbank des Landes Schleswig-Holstein angegebenen personenbezogenen Daten für die Nutzung des Angebotes der kommunalen Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf für die nachfolgend benannten Zwecke:

Abwicklung der gebuchten Betreuungszeiten und Mittagsverpflegung sowie Abrechnung der dadurch entstehenden Beiträge mit Eltern bzw. Behörden

Grundlagen für die Verarbeitung der Daten sind,

- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf (Beitragssatzung Spatzennest)
- Satzung über die Betreuung in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Benutzungssatzung Spatzennest)
- Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf
- Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung

Die in der Anmeldung erhobenen Daten werden dazu an folgende Stellen weitergegeben:

- Kindertagesstätte zwecks Erfassung aller relevanten Daten des Kindes zum Informationsaustausch und für einen reibungslosen Ablauf in Notfallsituationen
- Bürgermeister*in der Gemeinde Dassendorf zwecks Einzelfallentscheidung
- Amt Hohe Elbgeest zwecks Erhebung und Buchung der Elternbeiträge
- Kreis Herzogtum Lauenburg zwecks Abrechnung der Elternbeiträge, sofern ein Anspruch auf Geschwister- oder Sozialermäßigung besteht
- Kreis Herzogtum Lauenburg zwecks Abrechnung von gewährten Integrationsmaßnahmen

Nach Beendigung der Betreuung durch die kommunale Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf wird die Verarbeitung der Daten gesperrt und nach 6 Jahren werden die Daten gelöscht.

Aufgrund der oben genannten Rechtsgrundlagen ist das Amt Hohe Elbgeest berechtigt, die Daten zu erheben um Ihre Anmeldung bearbeiten zu können. Wenn Sie die Daten, die für die Abwicklung der Betreuung erheblich sind, nicht bekannt geben, kann die gewünschte Leistung nicht in Anspruch genommen werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass mir im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gemäß der Artikel 15 bis 21 folgende Betroffenenrechte zustehen: **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht.**

Gemäß Artikel 77 DSGVO haben Sie darüber hinaus ein Beschwerderecht bei folgender Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Tel.: 0431/988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.